

§ 5

Die der Preisberechnung zugrunde zu legenden Fertigungszeiten müssen mit den Grundsätzen sparsamster Wirtschaftsführung vereinbar sein.

§ 6

(1) Die Lohnkosten sind nach den Löhnen für Meister, Gesellen, Lehrlinge und sonstige Arbeiter aufzugliedern.

(2) Fertigungslöhne sind die Lohnkosten, die unmittelbar für die Leistung erfaßt werden.

(3) Für die eigenhändige Mitarbeit steht dem Betriebsinhaber der höchste örtlich zulässige Gesellenlohn zu. Als Mitarbeit des Betriebsinhabers in diesem Sinne gelten nicht die allgemeine Leitung und Überwachung der Arbeit.

(4) Als Stundenlohn für Gesellen und Arbeiter gelten die nachweisbar gezahlten und zulässigen Löhne des jeweils gültigen Tarifvertrages*

(5) Als effektiver Lohn für die Lehrlingsarbeit gelten für die produktiven Lehrlingsstunden im 1. Lehrjahr 50 %, im 2. Lehrjahr 66²/_s %, im 3. Lehrjahr 75 % des jeweils tariflich zulässigen Gesellengrundlohnes.

§ 7

(1) Die Berechnung von Zuschlägen für Überstunden-, Nacht-, Sonntags- und Feiertagsarbeit ist grundsätzlich nicht gestattet.

Soweit in besonderen Fällen die Berechtigung zur Berechnung der Zuschläge mit dem Auftraggeber vereinbart wird, dürfen sie mit den Beträgen, die sich unter Zugrundelegung der gesetzlich festgelegten Prozentsätze ergeben, weiterberechnet werden.

(2) Bei Regelleistungen dürfen diese Zuschläge zusätzlich der Gesamtzuschläge auf die Fertigungslöhne den Regelleistungspreisen hinzugerechnet werden.

(3) Bei kalkulierten Preisen dürfen diese Zuschläge auf die Fertigungslöhne aufgeschlagen werden.

(4) Die Zuschläge sind in den Rechnungen gesondert auszuweisen.

§ 8

(1) Lohnnebenkosten (Wegegelder, Trennungsgelder, A.uslösung, Kosten für Wochenendheimfahrten, Unterkunft- und Übernachtungsgelder usw.) dürfen, soweit sie nach dem jeweiligen Tarifvertrag zulässig sind, dem Auftraggeber in tatsächlich entstandener Höhe berechnet werden.

(2) Wegezeit innerhalb der Arbeitszeit gilt als Arbeitszeit

(3) Die Kosten für Reisen außerhalb des Betriebsortes dürfen in wirtschaftlich vertretbarer preisrechtlich zulässiger Höhe in Rechnung gestellt werden.

§ 9

(1) Als Gesamtzuschlag auf die Fertigungslöhne werden 73 % festgesetzt. In diesem Gesamtzuschlag auf die Fertigungslöhne ist Wagnis und Gewinn in Höhe von 10 % enthalten. Der genannte Gesamtzuschlag auf die Fertigungslöhne kann ohne besonderen Nachweis von allen Betrieben angewandt werden.

(2) Betriebe, die einen höheren Gesamtzuschlag auf die Fertigungslöhne beanspruchen, müssen bei dem zuständigen Rat des Bezirkes einen Kostennachweis führen, der den allgemein preisrechtlichen Grundsätzen

entspricht. Der zu bewilligende Gesamtzuschlag auf die Fertigungslöhne darf den Höchstsatz von 160 % einschließlich 10 % Wagnis und Gewinn nicht überschreiten. Seine Berechnung ist erst nach der Bewilligung durch den zuständigen Rat des Bezirkes zulässig.

(3) Die nachzuweisenden Gemeinkosten müssen einer sparsamen Wirtschaftsführung entsprechen. Sie unterliegen der preisrechtlichen Verantwortung des Betriebes.

§ 10

(1) Für die vom Feilenhauerbetrieb gelieferten tatsächlich in das Fertigungsstück eingegangenen Materialien sind die preisrechtlich zulässigen Einstandspreise zusätzlich des Materialgemeinkostenzuschlages zu berechnen.

(2) Unter Einstandspreis ist der preisrechtlich zulässige Einkaufspreis abzüglich aller Rabatte oder sonstiger Preisnachlässe, jedoch unter Belassung des Kassenskontos und zusätzlich der unmittelbaren preisrechtlich zulässigen Bezugskosten wie Fracht, Porto, Zufuhr, Verpackung, Transportversicherung usw., zu verstehen.

§ 11

(1) Als Materialgemeinkostenzuschlag dürfen höchstens 13 % auf den Einstandspreis berechnet werden. Von der Preisbehörde festgesetzte Verbraucherpreise dürfen hierbei nicht überschritten werden.

(2) Auf das vom Auftraggeber gelieferte Material darf kein Materialgemeinkostenzuschlag berechnet werden. Die Berechnung der Zuschläge der vom Auftragnehmer im Rahmen einer handwerklichen Leistung mitgelieferten gewerblichen Gebrauchsgüter erfolgt nach der für das Erzeugnis geltenden gesetzlichen Handelspreisenregelung.

§ 12

Für Arbeitsleistungen, die aus Gründen der Wirtschaftlichkeit vom Betrieb nicht selbst ausgeführt werden, darf dem Auftraggeber außer den Transportkosten und Verpackungskosten ein Aufschlag von 10 % auf die Nettopreise des Betriebes, der die Arbeiten ausführt, berechnet werden.

§ 13

(1) Die in der Anlage zu dieser Preisordnung festgelegten Regelleistungspreise sind im Betrieb des Handwerkers an einer dem Kunden deutlich sichtbaren Stelle auszuhängen bzw. auszulegen.

(2) Für alle Leistungen, die nicht Regelleistungen sind, ist das Zustandekommen des berechneten Preises an Hand des aufgestellten Kalkulationsschemas nachzuweisen unter Angabe der Materialpreise und der bei der Berechnung der Preise angewandten Stundenlöhne sowie Zuschläge.

(3) Dem Auftraggeber ist ein Preisangebot zu machen, welches bei Leistungen im Werte ab 50 DM in Form eines schriftlichen Kostenanschlages auf Grund eines nach Materialeinsatz und Fertigungszeit gegliederten Leistungsverzeichnisses unter Angabe der Preise für Materialien und der bei der Berechnung der Preise angewandten Stundenlöhne sowie Zuschläge aufzustellen ist.

(4) Unbeschadet der Nachweise gemäß Absätze 1 und 2 ist der Auftragnehmer verpflichtet, öffentlichen und gewerblichen Auftraggebern ordnungsgemäß Rechnung zu